

Satzung

zur Festlegung von Schulbezirken für die in der Trägerschaft des Landkreises Wittmund stehenden Schulen

Aufgrund der §§ 7, 9 und 36 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 30. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 510) in Verbindung mit § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert am 17.07.2006 (Nds. GVBl. S. 412), hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 04.07.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand dieser Satzung ist die Festlegung der Schulbezirke für die in der Trägerschaft des Landkreises Wittmund stehenden Schulen des Sekundarbereiches I und des Primarbereiches. Diese werden für die einzelnen Schulen nachstehend dargestellt.

§ 2

Schule	Schulbezirk
Haupt- und Realschule Westerholt	<u>Hauptschulzweig</u> Samtgemeinde Holtriem und Gemeinde Dornum <u>Realschulzweig</u> Samtgemeinde Holtriem
Herbert-Jander-Schule, Esens - Hauptschule -	Samtgemeinde Esens
Carl-Gittermann-Realschule, Esens	Samtgemeinde Esens
Christian-Wilhelm-Schneider-Schule, Esens - Förderschule - Standort Esens	<u>Schwerpunkt Lernen</u> Primarbereich: Samtgemeinde Esens Sekundarbereich I: Samtgemeinden Esens und Holtriem sowie Gemeinde Dornum <u>Schwerpunkt Geistige Entwicklung:</u> Samtgemeinden Esens und Holtriem sowie Gemeinde Dornum
Standort Westerholt	<u>Schwerpunkt Lernen:</u> Primarbereich: Samtgemeinde Holtriem und Gemeinde Dornum

Schule	Schulbezirk
Schule „Altes Amt Friedeburg“	Gemeinde Friedeburg
Inselschule Langeoog	Gemeinde Langeoog
Inselschule Spiekeroog	Gemeinde Spiekeroog
Alexander-von-Humboldt-Schule, Wittmund - Kooperative Gesamtschule-	Landkreis Wittmund
„Schule an der Lessingstraße“, Wittmund - Förderschule - Standort Wittmund	<u>Schwerpunkt Lernen:</u> Primarbereich: Stadt Wittmund Sekundarbereich I: Stadt Wittmund und Gemeinde Friedeburg <u>Schwerpunkt Geistige Entwicklung:</u> Stadt Wittmund und Gemeinde Friedeburg
Standort Friedeburg (Friedeburg, Horsten u. Reepsholt)	<u>Schwerpunkt Lernen:</u> Primarbereich: Gemeinde Friedeburg

§ 3

Diese Satzung tritt mit Beginn des Schuljahres 2007/2008 am 01.08.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bislang bestehende Satzung zur Festlegung von Schulbezirken für die in der Trägerschaft des Landkreises Wittmund stehenden Schulen außer Kraft.

Schülerinnen und Schüler, die vor Wirksamkeit dieser Satzung den Hauptschulzweig der Haupt- und Realschule Dornum besuchen und im Schuljahr 2007/2008 in die Klasse 8, 9 oder 10 überwechseln, können dort bis zum Ende ihrer Schulzeit verbleiben.

Wittmund, den 04.07.2007

Landkreis Wittmund
Der Landrat



[Handwritten signature]